

Steuernummer

Zeile		Einkommen im Kalenderjahr 2014	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen EUR	99	13
	20	Steuerbilanzgewinn/-verlust ② ⑥	110	110	
20a frei	20b	Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung (nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10g EStG – Abzug höchstens bis auf 0 €)	165	165	
	21	Jahresüberschuss/-fehlbetrag ② ⑥ (wenn keine Steuerbilanz aufgestellt ist)	111	111	
	22	Dazu / Davon ab: Korrektur des Jahresüberschusses/-fehlbetrages nach § 60 Abs.2 Satz 1 EStDV zur Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	113	113	
	23	Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 20 bis 22 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist (siehe Zeile 24)	281	281	
	24	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	181	181	
	24a	Zwischensumme			
	25	Dazu / Davon ab: Erhöhung um nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 2b EStG 2002 ¹⁾ i. V. mit § 52 Abs. 4 EStG, des § 15 Abs. 4 EStG bzw. des § 15a Abs.1 und Abs. 1a EStG, des § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, des § 2 Abs. 4 Satz 1 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG, sowie Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG oder Kürzung nach § 2b Satz 4 EStG 2002 i. V. mit § 52 Abs. 4 EStG, § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 oder 7 und § 15a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 EStG, nach § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG und nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	138	138	
	25a	Dazu / Davon ab: Erhöhung bzw. Kürzung nach § 19 Abs. 4 REITG (vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG)	267	267	
	26	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 8 EStG	139	139	
	26a	Davon ab: Investitionsabzugsbetrag des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Abs. 1 EStG ⑥	239	239	
	26b	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2011	245	245	
	26c	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2012	246	246	
	26d	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2013	247	247	
	27	Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung sowie bei genossenschaftlichen Rückvergütungen lt. Zeile 14 der Anlage GR)	116	116	
	27a	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002 – BStBl I S. 603)	166	166	
	28	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG	226	226	
	29	Dazu: Nicht abziehbare Aufwendungen laut Zeile 15 der Anlage A			
	30	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG	241	241	
	31	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	242	242	
32 frei	33	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter, die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG) ⑩	140	140	
	34	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter, die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	148	148	
	34a	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG)	220	220	
	34b	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens (§ 37 Abs. 5 bis 7 KStG)	222	222	
	34c	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entrichtung des KSt-Erhöhungsbetrages (§ 38 Abs. 5 bis 10 KStG)	232	232	
	35	Davon ab: Investitionszulage Dazu: Zurückgeforderte Investitionszulage	131	131	
	36	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen	130	130	
37 frei	37a	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Abs. 1 KStG, § 16 Abs. 3a EStG (soweit sie im Betrag lt. Zeilen 20 bis 22 nicht erfasst sind)	221	221	
38 und 39 frei	39a	Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Dazu: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Anteil an einem Übernahmeverlust (ohne Vorzeichen eintragen) ⑨	235	235	
	39b	Zwischensumme (Übertrag)			

Steuernummer			
Zeile		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen EUR	
		99	13
39b	Zwischensumme (Übertrag)		
39c	Dazu: Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (soweit sie im Betrag lt. Zeilen 20 bis 22 nicht erfasst sind) [Ⓢ]	223	223
39d	Davon ab: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn (ohne anteiligen Betrag i. S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG; vgl. insoweit Zeile 12 der Anlage B)	224	224
39e	Dazu: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust (ohne Vorzeichen eintragen)	236	236
40 frei 40a	Dazu: Im Veranlagungszeitraum 2014 zu versteuernder „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG	225	225
41	Davon ab / Dazu: Ausländische Einkünfte / ausländische Steuern (Übertrag aus Zeile 33 der Anlage AE)		
42 frei	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne des § 2a Abs. 1 EStG:		
43	Dazu: Betrag lt. Zeile 38 Spalte 7 der Anlage AE		
44	Davon ab: Betrag lt. Zeile 38 Spalte 8 der Anlage AE		
44a	Nicht bei Organgesellschaften: Ⓢ Davon ab / Dazu: Steuerfreie Bezüge bzw. Gewinne / nicht abziehbare Gewinnminderungen in Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften (Betrag lt. Zeile 21 der Anlage B)		
44b	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Betrag lt. Zeile 22 der Anlage B		
45	Zwischensumme		
46	Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft: Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG), soweit diese in dem Betrag lt. Zeile 45 enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)	231	231
47 frei	Bei Organschaft: Gewinnabführung/Verlustübernahme		
48	Bei einem Organträger: Dazu: Beträge lt. Zeile 12 aller Anlagen OT (mit umgekehrtem Vorzeichen eintragen)		
49	Bei einer Organgesellschaft: Dazu: Betrag lt. Zeile 12 der Anlage OG		
49a frei	Nicht bei Organgesellschaften; bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften		
49b	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG (Zinsschranke) als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 14 der Anlage Zinsschranke)		
49c	Zwischensumme		
50	Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Dazu / Davon ab: Dem Betrag lt. Zeile 49c entsprechendes Ergebnis des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. zusätzlich beigefügtem Vordruck KSt 1 A)	211	211
51 52 und 53 frei	Wenn während des Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: Dazu / Davon ab: Während der beschränkten Steuerpflicht erzielte Einkünfte (Betrag lt. Zeile 42 des beigefügten Vordrucks KSt 1 C für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht; vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG)	210	210
54 54a frei	Summe der Einkünfte		
54b 55 frei	Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (lt. Nachweis) Die abziehbaren Zuwendungen sind unter Verwendung der Anlage SP zu ermitteln - auch soweit sie in 2014 geleistet worden sind -, wenn zum 31.12.2013 ein Vortrag aus Großspenden (ggf. aus Großspenden an Stiftungen) besteht Lt. Zeile 22 der Anlage SP sind insgesamt abziehbar (weiter mit Zeile 57)	10	10
56	Außer in den Fällen der Zeile 54b: Abziehbare Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Betrag lt. Zeile 99)		
57 58 bis 62 frei	Dazu: Betrag lt. Zeile 33a der Anlage AE		
63	Zwischensumme		
63a	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; lt. gesonderter Ermittlung) [Ⓢ]	51	51
63b	Zwischensumme (Übertrag)		

Steuernummer		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen		99	15
		EUR	EUR		
Zeile 63b	Zwischensumme (Übertrag)				
64	Bei einem Organträger: Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)				
64a	Zwischensumme				
64b	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen)		52	52	
64c	Zwischensumme (Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)				
65	Bei einer Organgesellschaft: Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 16 Satz 2 KStG) (Betrag lt. Zeile 15 der Anlage OG)				
66	Bei einer Organgesellschaft: Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage OG – einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)				
66a	Zwischensumme				
66b	Zeilen 66b bis 66f: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger ; nicht bei Organgesellschaften und nicht in den Fällen lt. Zeile 66g: Betrag lt. Zeile 66a				
66c	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 66b enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	53		53	
66d	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 66b enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft	54		54	
66e	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 66b enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT)				
66f	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)				
66g	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und BgA, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag lt. Zeile 12d Spalte 2 der Anlage ÖHK)		74	74	
67	Gesamtbetrag der Einkünfte				
68	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und BgA, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG (Betrag lt. Zeile 13 Spalte 2 der Anlage ÖHK)		75	75	
69	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG				
70	Davon ab: Verlustabzug (Beträge ohne Vorzeichen eintragen)			47	
70a	Verlustvortrag (nicht in Fällen lt. Zeile 70a) (Summe der Beträge lt. Zeilen 86 und 88)				
71	Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG) (Betrag lt. Zeile 27 Spalte 2 der Anlage ÖHK)	76		76	
71a	Verlustrücktrag aus 2015 auf 2014 (nicht in Fällen lt. Zeile 71a)			67	
72 frei 73	Verlustrücktrag aus 2015 auf 2014 (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)			77	
74	Einkommen				
75	Davon ab: Freibetrag nach <input type="checkbox"/> § 24 oder <input type="checkbox"/> § 25 KStG ®			28	<input type="checkbox"/> §24=1 <input type="checkbox"/> §25=2
	Zu versteuerndes Einkommen				

Steuernummer

Zeile	Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen	Einkommensteile EUR	Körperschaftsteuer (auf volle Euro abgerundet) EUR
	Von dem Betrag lt. Zeile 75 unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von		
75a	<input type="checkbox"/> 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)		
76	<input type="text" value="81"/> %	<input type="text" value="82"/>	
77 frei	Nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG: Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 9, 16 UmwStG, § 10 UmwStG 2006²⁾, § 40 KStG 2006³⁾ (Summe der Beträge lt. Zeilen 9, 23 und 36 des Vordrucks KSt 1 F - 38)		
77a	Nur bei Berufsverbänden		
77b	Einnahmen		
77c	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden		<input type="text" value="80"/>
77d	Körperschaftsteuer (50 % des Betrages aus Zeile 77c)		
			<input type="text" value="99"/> <input type="text" value="37"/>
	Verbleibender Verlustvortrag (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8c KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen	Art der Verlustfeststellung:
		EUR	EUR
78	Nicht in den Anwendungsfällen des § 8 Abs. 9 KStG Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2013	<input type="text" value="15"/>	<input type="text" value="15"/>
78a	Nur für Betriebe gewerblicher Art Dazu: zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) ¹⁾	<input type="text" value="25"/>	<input type="text" value="25"/>
78b	Von den Beträgen lt. Zeilen 78 bzw. 78a entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG	<input type="text" value="19"/>	<input type="text" value="19"/>
79 frei	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	<input type="text" value="36"/>	<input type="text" value="36"/>
79a			
79b	Zwischensumme		
79c	Davon ab: Im Fall der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
79d	In 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG, die in den Beträgen lt. Zeilen 79a und 79c enthalten sind		
80	Berücksichtigungsfähiger steuerlicher Verlust 2014: Negativer Betrag lt. Zeile 67 oder wenn Betrag lt. Zeile 66f Vorspalte negativ: Betrag lt. Zeile 66f Vorspalte oder nur bei Organgesellschaften: negativer Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG (Betrag ohne Vorzeichen eintragen)		
81	Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen 2013; höchstens 1 Mio. € ¹⁾		
81	<input type="checkbox"/> Kein Verlustrücktrag		
82	Ergebnis / Dazu (vortragsfähiger Verlust des Jahres 2014)		
83 frei			
84	Zwischensumme		
85	Abzug des zum 31.12.2013 festgestellten Verlustvortrags in 2014: Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte (Betrag lt. Zeile 67); bei Organgesellschaften: positiver Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG		
85a	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 85 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 66c bis 66e Vorspalte		
85b	Zwischensumme		
86	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 84 oder 85b, höchstens 1 Mio. €		
87	Zwischensumme		
88	Davon ab: Betrag lt. Zeile 87 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrages aus Zeile 87 Vorspalte		
89 bis 91 frei			
92	Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2014		
93	Davon entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG (Betrag lt. Zeile 78b abzügl. Summe d. Beträge lt. Zeilen 79d, 86 u. 88; mind. „0“)		

1) EStG 2002 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210).
 2) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).
 3) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).

Steuernummer		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen		99	15
		EUR	EUR		
Zeile	Verbleibender Zuwendungsvortrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG) (Zeilen 94 bis 101 nicht ausfüllen in den Fällen der Zeile 54b)				
94	Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31.12.2013		45		45
95	Davon ab: Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 UmwStG i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16 UmwStG)				
95a	Dazu: Bei der übernehmenden Körperschaft im Jahr der Vermögensübernahme: auf diese nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 KStG		46		46
95b	Dazu: Im Kalenderjahr 2014 bzw. im Wirtschaftsjahr 2013/2014 geleistete Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO aus Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft (lt. gesonderter Feststellung)		48		48
96	Dazu: Im Kalenderjahr 2014 bzw. im Wirtschaftsjahr 2013/2014 geleistete Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (lt. Zuwendungsbestätigung[en])		40		40
96a	In Zeilen 95b und 96 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU-/EWR-Ausland	42			42
97	Summe				
98	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter	18			
99	Davon ab: Unter Beachtung der Höchstbeträge abziehbare Zuwendungen (Übertrag nach Zeile 56)				18
100 frei					
101	Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31.12.2014 in den Fällen der Zeilen 94 bis 99				
102	Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31.12.2014 in den Fällen der Zeile 54b: Betrag lt. Zeile 21 der Anlage SP		44		44